

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 25. November 2003

Teil II

**541. Verordnung: Statistik über die Agrarstruktur und den Viehbestand im Jahr 2003**

### **541. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Statistik über die Agrarstruktur und den Viehbestand im Jahr 2003**

Auf Grund der §§ 4 bis 12 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und hinsichtlich des § 16 zusätzlich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

#### **1. Abschnitt**

#### **Agrarstrukturstatistik**

#### **Anordnung zur Erstellung der Statistik**

§ 1. Die Bundesanstalt Statistik Österreich (Bundesanstalt) hat zur Erfüllung der Verpflichtungen Österreichs auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, ABl. Nr. L 56 vom 2. März 1988, S 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 143/2002, ABl. Nr. L 24 vom 26. Jänner 2002, S 16, entsprechend dieser Verordnung Erhebungen durchzuführen und auf Grundlage der erhobenen Daten Statistiken zu erstellen.

#### **Statistische Einheiten, Erhebungsmasse**

§ 2. Statistische Einheiten sind:

1. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens 1 Hektar;
2. Weinbaubetriebe mit mindestens 25 Ar Erwerbsweinbauflächen;
3. Betriebe mit mindestens 15 Ar intensiv genutzter Baumobstflächen, 10 Ar Beerenobst-, Erdbeer-, Gemüse-, Blumen- und Zierpflanzen- oder Reb-, Forst- und Baumschulflächen sowie mit Gewächshäusern (Hochglas, Folientunnel, Niederglas);
4. Pilzzuchtbetriebe mit Marktproduktion und Imkereien mit mindestens 20 Bienenvölkern;
5. Forstbetriebe mit mindestens 3 ha Waldfläche;
6. Viehhaltungsbetriebe mit Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel aller Art, Betriebe mit ausschließlicher Geflügelhaltung ab 100 Stück.

#### **Stichtag, Referenzzeitraum**

§ 3. (1) Stichtag der Erhebung ist der 1. Dezember 2003.

(2) Davon abweichend gilt als Referenzzeitraum:

1. für Angaben zu flächenbezogenen Erhebungsmerkmalen das Erntejahr 2003,
2. für Angaben zu Arbeitskräften der Zeitraum vom 1. Dezember 2002 bis zum 30. November 2003 und
3. für Angaben zu nicht untersuchten Schlachtungen von Schweinen der Zeitraum vom 2. Juni 2003 bis zum 1. Dezember 2003.

(3) Für Angaben zu Geflügel gilt bei zum 1. Dezember 2003 vorübergehend geräumten Ställen jener Tag als Stichtag, der der letzten Räumung zwischen dem 1. November 2003 und dem 1. Dezember 2003 vorangegangen ist.

### **Erhebungsmerkmale**

§ 4. Es sind die in der **Anlage I** angeführten Erhebungsmerkmale zu erheben.

#### **Erhebungsart**

§ 5. (1) Die Erhebungsmerkmale gemäß Anlage I Z 2, 4, 5, 6 und 13 sind durch Beschaffung von Verwaltungsdaten bei der Agrarmarkt Austria zu erheben.

(2) Die übrigen Erhebungsmerkmale und die Merkmale gemäß Anlage I Z 2, 4, 5, 6 und 13 sind, soweit sie zum Erhebungszeitpunkt als Verwaltungsdaten nicht verfügbar sind, personenbezogen in der Art der Stichprobenerhebung durch Befragung von 40 000 statistischen Einheiten gemäß § 2 zu erheben.

(3) Die Auswahl der Stichprobe hat von der Bundesanstalt auf Grund einer geschichteten Zufallsstichprobe zu erfolgen.

## **2. Abschnitt**

### **Viehbestandsstatistik**

§ 6. Die Bundesanstalt hat zur Erfüllung der Verpflichtungen Österreichs auf Grund der Richtlinien (EWG) Nr. 93/23 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweineerzeugung, (EWG) Nr. 93/24 betreffend die statistischen Erhebungen über die Rindererzeugung und (EWG) Nr. 93/25 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schaf- und Ziegenherden, jeweils ABl. Nr. L 149 vom 21. Juni 1993, S 1, jeweils zuletzt geändert durch die Richtlinie (EG) Nr. 97/77, ABl. Nr. L 10 vom 16. Jänner 1998, S 28, entsprechend dieser Verordnung Erhebungen durchzuführen und auf Grundlage der erhobenen Daten Statistiken zu erstellen.

#### **Statistische Einheiten, Erhebungsmasse**

§ 7. Statistische Einheiten im Sinne dieses Abschnitts sind landwirtschaftliche Betriebe, die zum Stichtag Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen halten oder im Referenzzeitraum nicht untersuchte Schlachtungen von Schweinen durchgeführt haben.

#### **Stichtag, Referenzzeitraum**

§ 8. (1) Stichtag der Erhebung ist der 1. Dezember 2003.

(2) Davon abweichend gilt für Angaben zu nicht untersuchten Schlachtungen von Schweinen der Zeitraum vom 2. Juni 2003 bis zum 1. Dezember 2003 als Referenzzeitraum.

### **Erhebungsmerkmale**

§ 9. Es sind die Erhebungsmerkmale gemäß Anlage I Z 14, ausgenommen Einhufer, Geflügel, Bienen und sonstige Nutztiere, sowie die Erhebungsmerkmale gemäß **Anlage II** zu erheben.

#### **Erhebungsart**

§ 10. (1) Die Erhebungsmerkmale gemäß § 9 sind personenbezogen in der Art der Stichprobenerhebung durch Befragung von 4 000 statistischen Einheiten gemäß § 7 zu erheben.

(2) Die Erhebungsmerkmale gemäß Anlage I Z 14 sind nur dann zu erheben, wenn diese nicht bei der betreffenden statistischen Einheit bereits im Rahmen der Agrarstrukturerhebung erhoben worden sind.

(3) Die Auswahl der Stichprobe für die Erhebung des Rinderbestandes hat von der Bundesanstalt auf Grund einer geschichteten Zufallsstichprobe zu erfolgen.

## **3. Abschnitt**

### **Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Auskunftspflicht**

§ 11. (1) Bei den Befragungen besteht Auskunftspflicht gemäß § 9 Bundesstatistikgesetz 2000 über die Erhebungsmerkmale gemäß §§ 4 und 9, soweit diese nicht durch Beschaffung von Verwaltungs- und Statistikdaten ermittelt werden können.

(2) Zur Auskunftserteilung sind jene natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts verpflichtet, die eine statistische Einheit gemäß §§ 2 oder 7 im eigenen Namen betreiben.

**Mitwirkungspflicht der Auskunftspflichtigen**

§ 12. Die Auskunftspflichtigen gemäß § 11 sind verpflichtet, im Gemeindeamt oder im Betrieb auf Fragen des Zählorgans vollständig und nach bestem Wissen zu antworten und im Falle der Abwesenheit am Zähltag jedenfalls die Angaben im Gemeindeamt zu machen.

**Information über Auskunftspflichten**

§ 13. Die Bundesanstalt hat die Auskunftspflichtigen über die Rechtsfolgen gemäß § 66 des Bundesstatistikgesetzes 2000 bei Verweigerung der Auskunft und bei wissentlich unvollständigen oder nicht dem besten Wissen entsprechenden Angaben zu belehren.

**Mitwirkungspflichten der Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften**

§ 14. (1) Die Gemeinden und die Bezirkshauptmannschaften, in deren Wirkungsbereich sich ein von der Bundesanstalt ausgewählter Betrieb befindet, sind zur Mitwirkung an der Erhebung gemäß Abs. 2, 3 und 4 verpflichtet. Zu diesem Zweck hat die Bundesanstalt den betreffenden Gemeinden die Anschrift der Stichprobenbetriebe bekannt zu geben.

(2) Die Gemeinden haben an der Erhebung in der Form mitzuwirken, dass vom Bürgermeister herangezogene Zählorgane nach mündlicher Befragung der Auskunftspflichtigen die von der Bundesanstalt zur Verfügung gestellten Erhebungsformulare ausfüllen. Wird ein Betrieb zu den Erhebungen des 1. und 2. Abschnitts ausgewählt, hat die Befragung der Auskunftspflichtigen in einem Vorgang zu erfolgen.

(3) Die Gemeinden, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, haben die ausgefüllten Erhebungsformulare bis zum 19. Dezember 2003 der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

(4) Die Bezirkshauptmannschaften und die Städte mit eigenem Statut haben die Erhebungsformulare bis zum 22. Dezember 2003 an die Bundesanstalt weiterzuleiten.

**Mitwirkungspflichten der Inhaber von Verwaltungsdaten**

§ 15. Die Agrarmarkt Austria ist verpflichtet, die Verwaltungsdaten, die zur Ermittlung der Erhebungsmerkmale gemäß Anlage I Z 2, 4, 5, 6 und 13 erforderlich sind, auf Verlangen der Bundesanstalt kostenlos auf elektronischem Datenträger zu übermitteln.

**Kostenabfindung**

§ 16. Es wird den Gemeinden eine Kostenabfindung für die Mitwirkung an der Agrarstrukturserhebung in Höhe von 4,47 Euro je erhobener statistischer Einheit und für die Mitwirkung an der Viehbestandserhebung in der Höhe von 1,79 Euro je erhobener statistischer Einheit gewährt.

**Außer-Kraft-Treten**

§ 17. Diese Verordnung tritt nach Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

**Pröll**

**Name und Anschrift des Betriebsinhabers****Rechtsform des Betriebes****1. Besitzverhältnisse in Hektar und Ar**

Fläche im Eigentum insgesamt

landwirtschaftlich genutzte Fläche im Eigentum

verpachtete Fläche insgesamt

verpachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche

zur Bewirtschaftung abgegebene Fläche insgesamt

zur Bewirtschaftung abgegebene landwirtschaftlich genutzte Fläche

zugepachtete Fläche insgesamt

zugepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche

zur Bewirtschaftung erhaltene Fläche insgesamt

zur Bewirtschaftung erhaltene landwirtschaftlich genutzte Fläche

bewirtschaftete Fläche insgesamt

landwirtschaftlich genutzte Fläche

**2. Bewirtschaftungssystem und -methoden**

Landwirtschaftlich genutzte Fläche, die auf ökologischen Landbau umgestellt wurde (Hektar/Ar)

Landwirtschaftlich genutzte Fläche, die auf ökologischen Landbau umgestellt wird (Hektar/Ar)

Ist die tierische Erzeugung in die ökologische Bewirtschaftungsmethode mit eingeschlossen? (völlig, teilweise, überhaupt nicht)

Bezieht der Betrieb Prämien oder Beihilfen für umweltrelevante Verpflichtungen, ausgenommen solche für den ökologischen Landbau? (ja/nein)

**3. Kulturarten und bewässerte Flächen in Hektar und Ar**

Ackerland

Haus- und Nutzgärten

Obstanlagen einschließlich Beerenobst

Weingärten

Reb- und Baumschulen

Forstbaumschulen

Einmähdige Wiesen

Mehrmähdige Wiesen

Kulturweiden

Hutweiden

Almen und Bergmähder

Streuwiesen

Summe der landwirtschaftlich genutzten Flächen

Wald

Energieholzflächen

Christbaumkulturen

Forstgärten

Nicht mehr genutztes Grünland

Fließende und stehende Gewässer

Unkultivierte Moorflächen

Gebäude- und Hofflächen

Sonstige unproduktive Flächen

Gesamtfläche

Bewässerbare Fläche insgesamt

Fläche der bewässerten Kulturen insgesamt

Darunter:

- Hartweizen
- Mais
- Kartoffeln
- Zuckerrüben
- Sonnenblumen
- Sojabohnen
- Futterpflanzen
- Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen)
- Weingärten

#### **4. Anbau auf dem Ackerland in Hektar und Ar (Hauptnutzung)**

- Winterweichweizen
- Sommerweichweizen
- Hartweizen (Durum)
- Dinkel
- Roggen
- Wintergerste
- Sommergerste
- Hafer
- Wintermenggetreide
- Triticale
- Sommermenggetreide
- Sonstiges Getreide
- Körnermais
- Mais für Corn-cob-mix
- Silomais
- Grünmais
- Körnererbsen
- Ackerbohnen
- Süßlupinen
- Linsen, Kichererbsen und Wicken
- Andere Hülsenfrüchte
- Frühe und mittelfrühe Speisekartoffeln
- Spätkartoffeln
- Zuckerrüben
- Futterrüben und sonstige Futterhackfrüchte
- Hopfen
- Tabak
- Winterraps zur Ölgewinnung
- Sommerraps und Rübsen
- Sonnenblumen
- Sojabohnen
- Mohn
- Öllein
- Ölkürbis
- Sonstige Ölfrüchte
- Flachs
- Hanf
- Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen
- Sonstige Handelsgewächse

Erdbeeren

Gemüse im Freiland – Feldanbau

Gemüse im Freiland – Gartenbau

Gemüse unter Glas bzw. Folie

Blumen und Zierpflanzen im Freiland

Blumen und Zierpflanzen unter Glas

Rotklee und sonstige Kleearten

Luzerne

Klee gras

Sonstiger Feldfutterbau

Ackerwiesen, Ackerweiden

Sämereien und Pflanzgut

Brache fläche, für die keine Beihilfe gewährt wird

Brache fläche, die einer Beihilfenregelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird

Sonstige Kulturen auf dem Ackerland

Ackerland insgesamt

#### **5. Flächen, die einer Beihilfenregelung zur Stilllegung unterliegen**

Schwarzbrache (Grünbrache), die nicht wirtschaftlich genutzt wird

Flächen, die zur Erzeugung von landwirtschaftlichen Rohstoffen dienen, die nicht für Nahrungs- oder Futtermittelzwecke bestimmt sind (zB Zuckerrüben, Raps, nicht-forstliche Bäume und Sträucher usw.), einschließlich Linsen, Kichererbsen und Wicken

In Dauergrünland umgewandelte Flächen

Ehemals landwirtschaftliche Flächen, die in Forstflächen umgewandelt wurden oder sich in Vorbereitung zur Aufforstung befinden

#### **6. Nährstoffbewirtschaftung**

Flächen an Boden bedeckenden Kulturen im Winter

#### **7. Sonstige Marktproduktion**

Pilzzucht (Fläche in m<sup>2</sup>)

#### **8. Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft**

Jauchegruben (Anzahl und Lagerkapazität)

Gülleanlagen (Anzahl und Lagerkapazität)

Düngerstätten für Festmist (Anzahl und Lagerkapazität)

#### **9. Ländliche Entwicklung Ausübung anderer Erwerbstätigkeiten (außer Landwirtschaft), die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen:**

Fremdenverkehr, Beherbergung und Angebot von sonstigen Freizeitaktivitäten

Handwerk

Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Be- und Verarbeitung von Holz

Aquakultur

Erzeugung von erneuerbarer Energie

Vertragliche Arbeiten (mit betriebseigenen Maschinen und Geräten)

Sonstige Tätigkeiten (zB Pelztierzucht)

#### **10. Umweltaspekte**

Quelle für die Bewässerung auf dem Betrieb

Grundwasser (ja/nein)

Oberflächenwasser vom Betrieb aus Teichen und Staubecken (ja/nein)

Oberflächenwasser nicht vom Betrieb aus Seen, Flüssen und Wasserlauflöchern (ja/nein)

Wasser von der gemeinschaftlichen Wasserversorgung (ja/nein)

Methode der Bewässerung

Oberflächenbewässerung (Flutung, Furchenbewässerung) (ja/nein)

Sprinklerbewässerung (ja/nein)

Tröpfchenbewässerung (ja/nein)

**11. Familieneigene land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte und sonstige Personen im Betriebs-  
haushalt**

Betriebsinhaber

Betriebsleiter

zu allen Personen

Familienverhältnis zum Betriebsinhaber (außer bei Betriebsinhaber selbst)

Geburtsjahr

Geschlecht

Hauptberuf

Arbeitszeit im Betrieb

(0%/1 bis 24%/25 bis 49%/50 bis 74%/75 bis 99%/100% der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich  
beschäftigten Person)

**12. Familienfremde land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte**

Betriebsleiter:

Geburtsjahr

Geschlecht

Arbeitszeit im Betrieb

(1 bis 24%/25 bis 49%/50 bis 74%/75 bis 99%/100% der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich  
beschäftigten Person)

Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte:

Anzahl je Geschlecht

Arbeitszeit im Betrieb

(1 bis 24%/25 bis 49%/50 bis 74%/75 bis 99%/100% der jährlichen Arbeitszeit einer vollzeitlich  
beschäftigten Person)

Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte:

Anzahl je Geschlecht

Arbeitstage

**13. Rinderbestand**

Jungvieh unter ein Jahr alt

männlich

weiblich

Jungvieh ein Jahr bis unter zwei Jahre alt

Stiere und Ochsen

Kalbinnen

Rinder zwei Jahre alt und älter

Stiere und Ochsen

Kalbinnen

Milchkühe

Andere Kühe

Rinder insgesamt

**14. Sonstiger Viehbestand**

Einhufer

Schweine

Ferkel unter 20 kg Lebendgewicht

Jungschweine von 20 bis unter 50 kg Lebendgewicht

Mastschweine (einschließlich ausgemerzter Zuchttiere) mit einem Lebendgewicht von 50 kg und darüber  
50 bis unter 80 kg

- 80 bis unter 110 kg
- 110 kg und mehr
- Zuchtschweine mit einem Lebendgewicht von 50 kg und darüber
  - Jungsauen, noch nie gedeckt
  - Jungsauen, erstmals gedeckt
  - Ältere Sauen, gedeckt
  - Ältere Sauen, nicht gedeckt
  - Zuchteber
- Schweine insgesamt
- Schafe
- Mutterschafe und gedeckte Lämmer
- Andere Schafe
- Schafe insgesamt
- Ziegen
- Ziegen, die bereits gezickelt haben und gedeckte Ziegen
- Andere Ziegen
- Ziegen insgesamt
- Geflügel
- Masthähnchen und -hühnchen
- Küken für Legezwicke, Legehennen, Hähne
- Hühner insgesamt
- Truthühner
- Enten
- Gänse
- Sonstiges Geflügel
- Bienen
- Anzahl der Bienenvölker
- Sonstige Nutztiere
- Schlachtungen
- Nicht untersuchte Schlachtungen von Schweinen

## Anlage II

- Rinder
- Jungvieh unter ein Jahr alt
  - Schlachtkälber bis 300 kg Lebendgewicht
  - Andere Kälber und Jungrinder, männlich
  - Andere Kälber und Jungrinder, weiblich
- Jungvieh ein Jahr bis unter zwei Jahre alt
  - Stiere und Ochsen
  - Schlachtkalbinnen
  - Nutz- und Zuchtkalbinnen
- Rinder zwei Jahre alt und älter
  - Stiere und Ochsen
  - Schlachtkalbinnen
  - Nutz- und Zuchtkalbinnen
  - Milchkühe
  - Andere Kühe
- Rinder insgesamt